

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Verfahrensweisen innerhalb der Segelsparte des Betriebssportverbandes (BSV) Hamburg. Sie fungiert als Spielordnung Segeln im Sinne von §16.3 der Satzung des BSV.
- 1.2 Das Segeljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Spartenleiterversammlung

- 2.1 Die korporativen Mitglieder des BSV (Betriebssportgemeinschaften), die Segler in ihrer Mitgliedermeldung an den BSV gemeldet haben, haben Sitz und Stimme in der Spartenleiterversammlung.
- 2.2 Jede Betriebssportgemeinschaft (BSG) hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr „ja-“ als „nein-“ Stimmen erhält.
- 2.3 Die Spartenleiterversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, und zwar innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres. Bei Bedarf kann der Segelausschuss weitere Versammlungen abhalten.
- 2.4 Aufgaben der Spartenleiterversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Segelausschusses
 - b) Wahl des Segelausschusses
 - c) Änderung dieser Segelordnung
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Beschlussfassung über den Etat
 - f) Planung der Aktivitäten der Segelsparte

§ 3 Der Segelausschuss

- 3.1 Der Segelausschuss ist der „Spelausschuss Segeln“ im Sinne von § 16 der Satzung des BSV. Die Anzahl der Mitglieder des Segelausschusses bestimmt das Präsidium des BSV.
- 3.2 Die Mitglieder des Segelausschusses werden von der Spartenleiterversammlung für 2 Jahre gewählt. Dabei hat jede BSG so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.3 Die Mitglieder des Segelausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- 3.4 Scheiden Mitglieder aus dem Segelausschuss aus, kann sich der Segelausschuss mit kommissarischen Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Spartenleiterversammlung.
- 3.5 Aufgaben des Segelausschusses sind u.a.:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Spartenleiterversammlung
 - b) Durchführung des Wettkampfprogramms (siehe § 6)
 - c) Veranstaltung von Hamburger Meisterschaften
 - d) Veranstaltung von Fun-Regatten
 - e) Organisation von Törns im Fahrtensegelbereich
 - f) Aus- und Weiterbildung in Theorie und Praxis
 - g) Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften
 - h) Vertretung des Segelsports gegenüber dem Präsidium des BSV
 - i) Vertretung des Betriebssports (Segeln) gegenüber Sportverbänden
 - j) Aktive Unterstützung der Mitglieder

§ 4 Segelpässe

- 4.1 Mitglieder (Betriebssportgemeinschaften) können für ihre Mitglieder beim BSV Segelpässe erwerben.

- 4.2 Segelpässe sind mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers versehen. Mit einem Segelpass wird die Mitgliedschaft in einer BSG des BSV nachgewiesen.
- 4.3 Teilnehmer der regulären BSV-Regatten (Hamburger Betriebssportmeisterschaft Inshore und Offshore) müssen einen gültigen Segelpass vorlegen.
- 4.4 Teilnehmer an anderen BSV Veranstaltungen (Regatten, Schulungen, Törns, etc.) sollen im Besitz eines gültigen Segelpasses sein. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines Segelpasses sind, können evtl. Rabatte nicht in Anspruch nehmen.

§ 5 Regattagruppe

- 5.1 Der BSV hat die Mitgliedschaft im DSV beantragt und wird die Mitglieder der Regattagruppe melden.
- 5.2 Segler der Mitglieder des BSV können durch den Segelausschuss in die Regattagruppe des BSV aufgenommen werden.
- 5.3 Für die Mitgliedschaft in der Regattagruppe wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr schließt die Ausstellung eines Seglerpasses und die Mitgliedschaft im DSV ein.
- 5.4 Einzelheiten legt der Segelausschuss fest.

§ 6 Regatten

- 6.1 Der Segelsport innerhalb des BSV wird durchgeführt nach
 - a) den jeweils gültigen Wettfahrtregeln (WR) mit den Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes (DSV);
 - b) den Bestimmungen dieser Ordnung;
 - c) der Segelanweisung des BSV;
 - d) den vom Segelausschuss erlassenen Ausschreibungen.
 - e) Im Fall, dass sich diese Regeln in Teilen widersprechen, gilt die Regelung mit dem höheren laufenden Buchstaben.
- 6.2 Teilnahmeberechtigt an den Regatten des BSV sind ausschließlich seine Mitglieder.
- 6.3 Für teilnehmende Boote muss eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden
- 6.4 Für Segelboote, die an einer Regatta mit Yardstickwertung teilnehmen, gilt die jeweils vom Deutschen Seglerverband veröffentlichte Liste der Yardstickzahlen. Die zu einer Regatta neu dazugekommenen Segelboote ohne Yardstick-Einstufung werden vom Regattaleiter unter Vorbehalt eingestuft. Über die endgültige Einstufung und Platzierung entscheidet für diese Regatta die Regattaleitung nach Beendigung der Regatta.
- 6.5 Der Segelausschuss erlässt für die einzelnen Regatten jeweils rechtzeitig Ausschreibungen und Segelanweisungen und veröffentlicht diese. Außerdem bestimmt er eine Regattaleitung.
- 6.6 Der Segelausschuss sorgt die behördlichen Genehmigungen und hilft bei der Beschaffung von Sicherheitsfahrzeugen. Ferner stellt er die Hilfsmittel wie, Flaggen, Stoppuhr, Startpistole, usw. zur Verfügung. Die Regattaleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Regatta verantwortlich.
- 6.7 Die Regattaleitung wird bei Bedarf für die jeweilige Regatta ein Schiedsgericht aus Mitgliedern der Betriebssportgemeinschaften bestimmen. Das Schiedsgericht sollte 3 Personen zählen. Sie sollten aus unterschiedlichen Mitgliedern stammen und nicht der Regattaleitung angehören. Diese Regelung setzt voraus, dass ein Schiedsgericht und Schiedsrichter auf dem Wasser mit ausreichend nachgewiesener fachlicher Kompetenz aus Reihen der BSG Mitgliedschaft gestellt werden kann.
- 6.8 Proteste, die nach der Segelanweisung ordnungsgemäß eingereicht wurden, sind nach Beendigung der Regatta vor dem Schiedsgericht zu verhandeln.
- 6.9 Anträge auf Wiedergutmachung sind, wie Proteste, innerhalb der Protestfrist einzureichen, und werden nach Beendigung der Regatta vor dem Schiedsgericht verhandelt.

- 6.10 Für Protestverhandlungen vor dem Schiedsgericht gilt Absatz 6.12 hinsichtlich der Ausschlussgründe und der Ergänzung des Schiedsgerichtes entsprechend. Die Namen der neu in das Schiedsgericht aufgenommenen Segler müssen im Protokoll festgehalten werden.
- 6.11 Gegen eine Entscheidung der Regattaleitung oder des Schiedsgerichtes ist innerhalb von einer Woche Einspruch vor dem Segelausschuss zulässig. Der Einspruch ist schriftlich auf der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes von Hamburg e.V. - Segelausschuss - einzureichen. Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einreichungsfrist beim Betriebssportverband einzuzahlen, oder auf eines seiner Konten zu überweisen. Wird nicht fristgemäß eingezahlt, gilt der Einspruch als nicht eingelegt und der Einspruch wird nicht verhandelt.
- 6.12 Bei Verhandlungen und Entscheidungen des Segelausschusses über Proteste oder Verstöße gegen die Segelordnung durch Segler oder Betriebssportgemeinschaften dürfen Mitglieder des Segelausschusses nicht mitwirken, wenn:
- a) deren BSG oder ein Mitglied Partei ist,
 - b) sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind,
 - c) verwandte oder verschwägte Personen Partei sind,
 - d) sie als Zeugen oder Sachverständige auftreten wollen,
 - e) sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt sind, oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.

Wird der Segelausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus vorgenannten Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Segler für den anstehenden Fall zu ergänzen.

§ 7 Hamburger Betriebssport Meisterschaft

- 7.1 Die Hamburger Betriebssport-Meisterschaft Inshore besteht aus einer Serie von vier Regatten auf der Alster. Betriebssport-Mannschaftsmeister wird die BSG mit der geringsten Platzziffer. Die Platzziffer errechnet sich aus den Platzierungen der ersten drei Segelboote einer BSG jeder Regatta. Werden zu einer Regatta kein Segelboot oder weniger als drei Segelboote gemeldet, erfolgt eine Ergänzung durch die Platzziffer+1 des letzten Segelbootes der Regatta mit den meisten Teilnehmern.
- 7.2 Der Segelausschuss veröffentlicht eine Liste der besten Steuerleute und der besten Vorschoter eines Segeljahres. Gewertet werden die Platzierungen aus allen Wettfahrten der Alsterregatten des Segeljahres. Bei Nichtteilnahme erfolgt eine Ergänzung durch die Platzierung des letzten Bootes der Wettfahrt +1. Die beiden höchsten Platzierungen eines Jahres werden gestrichen.
- 7.3 Wenn im Segeljahr eine Deutsche Betriebssportmeisterschaft im Seesegeln ausgetragen wird, kann aus den Ergebnissen der Boote von Hamburger Betriebssportgemeinschaften der Hamburger Meister im Seesegeln ermittelt werden.

§ 8 Berufungsausschuss

- 8.1 Gegen eine Entscheidung des Segelausschusses ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen beim Berufungsausschuss des Betriebssportverbandes möglich. Diese ist mit Begründung schriftlich in dreifacher Ausfertigung auf der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes von Hamburg e.V. mit Zahlung der vom Präsidium festgesetzten Gebühr einzureichen. Wird nicht innerhalb der Einreichungsfrist eingezahlt, gilt die Berufung als nicht eingelegt und die Berufung wird nicht verhandelt.
- 8.2 Wird dem Rechtsmittel (Protest, Antrag auf Wiedergutmachung, Einspruch, Berufung) stattgegeben, so sind die eingezahlten Gebühren zu erstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Segelordnung wurde am 1.2.2013 von der Spartenleiterversammlung beschlossen und am 30.1.2013 vom Präsidium des BSV-Hamburg bestätigt. Sie ist seitdem in Kraft.

Segelausschuss
Torsten Strube
Vorsitzender